

Liechtensteinische Schiedsordnung

Inhalt

I)	Schiedsregeln	3
A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Anwendungsbereich	3
	Sitz	4
	Zustellung und Berechnung von Fristen	4
	Einleitung des Schiedsverfahrens	5
B.	Zusammensetzung des Schiedsgerichts	7
	Wählbarkeitsvoraussetzung.....	7
	Anzahl der Schiedsrichter	7
	Bestellung eines Einzelschiedsrichters.....	8
	Bestellung eines Dreier-Schiedsgerichts	8
	Unabhängigkeit und Ablehnung von Schiedsrichtern	9
	Ersetzung eines Schiedsrichters.....	11
C.	Schiedsverfahren	11
	Allgemeine Bestimmungen	11
	Zuständigkeit des Schiedsgerichts	12
	Vorläufige oder sichernde Massnahmen	13
	Beweisaufnahme	14
	Säumnis	15
	Schluss des Verfahrens	16
	Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen die Verfahrensregeln ...	16
D.	Schiedsspruch	16
	Entscheidungen	16
	Form und Wirkung des Schiedsspruches	17
	Anzuwendendes Recht	17
E.	Kosten.....	18
	Kostenfestlegung	18
	Hinterlegung eines Kostenvorschusses.....	19
F.	Vertraulichkeit	21
G.	Haftungsausschluss	23
H.	Sekretariat und Kommissär	23
II.	Anhang A – Kostenordnung	25
A.	Kosten des Sekretariats	25
B.	Kosten des Kommissärs.....	25
C.	Honorar der Schiedsrichter	26
D.	Steuern und Abgaben	27
III.	Musterschiedsklauseln	28
	Für Vertragsstreitigkeiten	28
	Für Trusts.....	28
	Für Stiftungen.....	29
	Für Gesellschaften	30

I) Schiedsregeln

A. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

Artikel 1

- 1.1 Die Schiedsordnung ist anwendbar auf nationale und internationale Schiedsverfahren, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gemäss dieser Schiedsordnung vereinbart haben. Eine genaue Bezeichnung dieser Schiedsordnung in der Schiedsvereinbarung ist nicht erforderlich; es genügt, wenn aus der verwendeten Bezeichnung mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden kann, dass die Parteien diese Schiedsordnung und nicht eine andere gemeint haben dürften.
- 1.2 Die Parteien können abweichende Regelungen treffen.
- 1.3 Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung der Parteien ist die jeweils im Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens (Eingang der Klageschrift bei der beklagten Partei, der als erster zugestellt wurde) gültige Fassung der Schiedsordnung massgeblich.
- 1.4 Soweit diese Schiedsordnung keine Bestimmung enthält und vorbehältlich einer Regelung des anwendbaren staatlichen Rechts, orientiert sich das Schiedsgericht an den berechtigten Interessen der Parteien unter angemessener Berücksichtigung bewährter Schiedspraxis.
- 1.5 Diese Schiedsregeln werden in mehreren Sprachen von der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) bzw. dem Sekretariat für das Schiedswesen publiziert. Gibt es eine Publikation in der Verfahrenssprache des konkreten Schiedsverfahrens, ist die entsprechende Version dem Verfahren zu Grunde zu legen, in allen anderen Fällen die englische Version.

Sitz

Artikel 2

- 2.1 Die Parteien können jeden Ort als Sitz bestimmen. Die Schiedsordnung ist auch anwendbar, wenn die Parteien einen Sitz ausserhalb Liechtensteins wählen, allerdings unter Vorbehalt der zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften im Sitzstaat.
- 2.2 Soweit die Parteien keine andere Abrede getroffen haben, ist der Sitz des Schiedsgerichts in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Soweit die Parteien nur den Sitzstaat oder ein Territorium vereinbart haben, gilt dessen Hauptstadt als Schiedsort.
- 2.3 Erachtet es das Schiedsgericht dem Verfahren dienlich, so können Verhandlungen auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Schiedsverfahrens durchgeführt werden.

Zustellung und Berechnung von Fristen

Artikel 3

- 3.1 Eine Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie dem Empfänger selbst übergeben oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt, an seinem Geschäftssitz oder an seiner Postanschrift oder – wenn keine dieser Anschriften nach angemessenen Nachforschungen festgestellt werden konnte – am letzten bekannten Aufenthalt oder Geschäftssitz des Empfängers abgegeben wurde. Als Empfangstag gilt der Tag dieser Zustellung.
- 3.2 Zum Zweck der Berechnung einer in dieser Schiedsordnung bestimmten Frist beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Mitteilung zugegangen ist. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder am Geschäftssitz des Empfängers dieser Mitteilung ein staatlicher Feiertag oder ein generell arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Schiedsgerichts.
- 3.3 Zur Einhaltung einer Frist genügt Zustellung per Telefax, wenn die Eingabe innert Frist auch einer staatlichen Post oder einem anerkannten Kurierdienst zur Zustellung übergeben worden ist. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Schiedsgerichts.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 4

- 4.1 Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Zustellung des schriftlichen Klagebegehrens durch den Kläger an den Beklagten.
- 4.2 Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag begonnen, an dem dem Beklagten das Klagebegehren zugegangen ist. Im Mehrparteienverfahren gilt das Schiedsverfahren als am ersten Tag begonnen, an welchem das Klagebegehren einem Beklagten zugegangen ist.
- 4.3 Das Klagebegehren ist in der von den Parteien vereinbarten Verfahrenssprache und mangels einer solchen Vereinbarung nach Wahl des Klägers in Englisch oder Deutsch zu verfassen.
- 4.4 Der Kläger hat jeder Gegenpartei ein Exemplar des Klagebegehrens zu übermitteln.
- 4.5 Das Klagebegehren hat folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) das Begehren, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, unter Beilage einer Kopie der Schiedsvereinbarung, soweit verfügbar;
 - (b) die Namen und die Kontaktangaben (Adressen, Telefon- und Telefax-Nummern) der weiteren Gegenparteien und ihrer Vertreter, soweit bekannt;
 - (c) das Klagebegehren mit vollständiger Begründung;
 - (d) einen Vorschlag hinsichtlich der Anzahl der Schiedsrichter (d.h. ein oder drei Schiedsrichter) und der Verfahrenssprache, wenn die Parteien darüber nichts vereinbart haben;
 - (e) Falls drei Schiedsrichter vorgeschlagen werden oder vereinbart wurden, Name und Kontaktdetails des vom Kläger zu benennenden Schiedsrichters.
- 4.6 Das Klagebegehren kann folgende weitere Angaben enthalten:
 - (a) den Vorschlag des Klägers für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters gemäss Artikel 8;
 - (b) prozessuale Anträge, die vom Schiedsgericht nach dessen Bestellung zu entscheiden sind.

- 4.7 Falls das Klagebegehren diesen Vorgaben nicht entspricht, kann das Schiedsgericht über Aufforderung des Beklagten den Kläger zur Behebung der Mängel innert angemessener Frist auffordern. Falls der Kläger diesen Aufforderungen innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, gilt das Klagebegehren als an dem Tag eingereicht, an welchem die ursprüngliche Fassung zugestellt wurde. Andernfalls wird das Verfahren beendet.

Artikel 5

- 5.1 Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Klagebegehrens dem Kläger eine Klageantwort zu übermitteln. Die Klageantwort ist auch jeder anderen Partei durch den Beklagten zuzustellen.
- 5.2 Die Klageantwort hat soweit möglich die folgenden Angaben zu enthalten:
- (a) Namen und Kontaktangaben (Adressen, Telefon- und Telefax-Nummern) des Beklagten und seines Vertreters (falls diese von der Bezeichnung im Klagebegehren abweichen);
 - (b) eine allfällige Einrede, wonach einem gemäss der Schiedsordnung konstituierten Schiedsgericht die Zuständigkeit fehlt;
 - (c) eine vollständige Stellungnahme des Beklagten zu den Klagebegehren und deren Begründung, bzw. eine partielle Stellungnahme mit begründetem Antrag an das Schiedsgericht auf einstweilige Beschränkung des Prozessthemas;
 - (d) den Vorschlag des Beklagten über die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei), und der Verfahrenssprache, wenn die Parteien darüber nichts vereinbart haben;
 - (e) den Vorschlag des Beklagten für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters gemäss Artikel 8 bzw. die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch den Beklagten im Hinblick auf die Konstituierung eines Dreierschiedsgerichts gemäss Artikel 9.
- 5.3 Widerklagen oder Verrechnungseinreden sind grundsätzlich mit der Klageantwort des Beklagten zu erheben. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 4.5 sinngemäss.
- 5.4 Im Fall einer Widerklage hat der Kläger innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Widerklage dem Beklagten eine Widerklageantwort zu übermitteln. Die Bestimmungen von Artikel 5.1 und 5.2 gelten sinngemäss.

B. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Wählbarkeitsvoraussetzung

Artikel 6

- 6.1 Soweit in der Schiedsvereinbarung nichts anderes vorgesehen ist oder alle Parteien oder der Kommissär zustimmen, sind nur Personen wählbar, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, welche zumindest die Strafbarkeit der Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilsachen beinhalten (namentlich Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte und berufsmässige Treuhänder, die liechtensteinischem Recht unterstehen). Eine ausschliessliche disziplinarische Strafbarkeit ist nur ausreichend, wenn die Strafsanktion der liechtensteinischen gesetzlichen Strafsanktion für Rechtsanwälte insgesamt zumindest gleichwertig ist. Wird ein Schiedsrichter nominiert, so hat er diese Wählbarkeitsvoraussetzung schriftlich zu bestätigen und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anzuführen. Im Bestreitungsfall entscheidet der Kommissär endgültig. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11.
- 6.2 Das Sekretariat veröffentlicht eine Liste mit Ländern und Berufen, die jedenfalls die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen.

Anzahl der Schiedsrichter

Artikel 7

- 7.1 Enthält die Schiedsvereinbarung keine Regelung der Anzahl der Schiedsrichter und einigen sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter, so ist, wenn das Klagebegehren auf Geld gerichtet ist, bei einem CHF 1'000'000 (oder Gegenwert) erreichenden oder übersteigenden Begehren unter Berücksichtigung allfälliger Widerklagen und Verrechnungseinreden gemäss Artikel 5.3 ein Dreier-Schiedsgericht zuständig. Liegt die bei einem auf Geld gerichteten Klagebegehren streitige Summe unter CHF 1'000'000, so fällt die Streitsache in die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters.
- 7.2 Ist das Klagebegehren nicht auf Geld gerichtet, so hat der Kläger den Streitwert zu bemessen. Bestreitet der Beklagte eine gemäss Artikel 7.2 festgesetzte Summe

und ist strittig, ob der Streitwert unter CHF 1'000'000 liegt, ist die Zuständigkeit eines Dreier-Schiedsgerichts gegeben.

- 7.3 Die Bewertung erfolgt zu jenem Datum, an dem das entsprechende Begehren der Gegenpartei zugestellt wurde, bei mehreren Gegenparteien zum Datum der ersten Zustellung an einen von ihnen.
- 7.4 Sieht die Schiedsvereinbarung eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern vor, so ernennt der Kommissär über Aufforderung eines Schiedsrichters einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit Stichentscheid. Diese Aufforderung kann jederzeit während des Verfahrens erfolgen. Das Schiedsgericht entscheidet selbst, ob und in wie weit vor Ernennung des Vorsitzenden erfolgte Verfahrensschritte wiederholt werden müssen.

Bestellung eines Einzelschiedsrichters

Artikel 8

- 8.1 Haben zwei oder mehr Parteien die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter vereinbart, haben sie vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung den Einzelschiedsrichter gemeinsam innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zustellung der Klageantwort zu bezeichnen. Selbiges gilt, wenn sich die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter aus Artikel 7 ergibt. Die Frist beginnt auch dann zu laufen, wenn ein oder mehrere Beklagte mit der Klageantwort säumig sind.
- 8.2 Erzielen die Parteien keine Einigung über die Benennung des Einzelschiedsrichters, ernennt der Kommissär den Einzelschiedsrichter über Antrag einer Partei.

Bestellung eines Dreier-Schiedsgerichts

Artikel 9

- 9.1 Wird eine Streitsache, bei der sich zwei Parteien gegenüberstehen, einem Dreier-schiedsgericht zugewiesen, bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden so ernannten Schiedsrichter haben innerhalb von 21 Tagen einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bezeichnen. Bei Säumnis oder mangels Einigung ernennt der Kommissär über Aufforderung einer Partei den

Vorsitzenden. Vorbehalten ist eine anders lautende Regelung in der Schiedsvereinbarung.

- 9.2 Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter innerhalb der in der Schiedsvereinbarung festgelegten Frist oder, falls keine vereinbart wurde, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach dem für sie geltenden Termin (Klagebegehren; Klageantwort) zu bezeichnen, ernennt der Kommissär über Aufforderung einer Partei den Schiedsrichter. Die säumige Partei kann bis zur Entscheidung durch den Kommissär ihre Wahl nachholen, jedoch hat das Schiedsgericht auf Antrag einer anderen Partei unmittelbar nach seiner Konstituierung der säumigen Partei alle aus der Säumnis entstandenen Kosten aufzuerlegen (Teilschiedsspruch).
- 9.3 Haben die Parteien in Mehrparteienverfahren keine Vereinbarung über die Konstituierung des Schiedsgerichts getroffen, so haben mehrere Kläger einen gemeinsamen Schiedsrichter im Klagebegehren zu benennen. Mehrere Beklagte haben eine 30-tägige Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Schiedsrichters ab Zustellung des Klagebegehrens an den letzten Beklagten. Haben die Parteien oder Parteigruppen je einen Schiedsrichter bezeichnet, gilt Artikel 9.1 über die Bezeichnung des Vorsitzenden analog.
- 9.4 Hat in einem Mehrparteienverfahren die eine Seite einen Schiedsrichter gewählt, kann sich jedoch die andere Seite nicht auf einen Schiedsrichter einigen, so geht das Recht, beide Schiedsrichter zu bestimmen, auf den Kommissär über. Dieser wählt beide Schiedsrichter unter bestmöglicher Berücksichtigung der Parteiinteressen. Der Kommissär kann auch einen jener Schiedsrichter bestimmen, den eine oder mehrere Parteien der entsprechenden Seite für sich gewählt oder den Parteien dieser Seite vorgeschlagen haben.

Unabhängigkeit und Ablehnung von Schiedsrichtern

Artikel 10

- 10.1 Schiedsrichter, die Verfahren unter dieser Schiedsordnung führen, müssen zu jeder Zeit unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und bleiben.
- 10.2 Wer als Schiedsrichter angefragt wird, hat alle Umstände schriftlich bekanntzugeben, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Es obliegt der ernennenden Person, dem ange-

fragten Schiedsrichter die dazu erforderlichen Informationen über die Parteien und den Streitgegenstand zukommen zu lassen. Nach seiner Bestellung hat der Schiedsrichter den Parteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, es sei denn, er habe sie schon vorher darüber unterrichtet. Jeder Schiedsrichter hat seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei seiner Bestellung schriftlich zu bestätigen. Ebenso hat er zu bestätigen, dass er sich dieser Schiedsordnung in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter unterwirft, insbesondere den Vertraulichkeitsbestimmungen.

Artikel 11

- 11.1 Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben. Die Ablehnung hat innert 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Ernennung bzw. nachdem dieser Partei die massgebenden Umstände bekannt geworden sind, an den betroffenen Schiedsrichter unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- 11.2 Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erhalten hat.
- 11.3 Der abgelehnte Schiedsrichter hat innert 15 Tagen nach Erhalt der Ablehnung zurückzutreten oder allen Parteien und den übrigen Schiedsrichtern schriftlich mitzuteilen, dass er nicht zurücktritt. Eine Kopie des Ablehnungsschreibens ist dieser Mitteilung anzuschliessen, soweit andere Parteien diese noch nicht erhalten haben. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so kann die ablehnende Partei binnen 7 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung bzw. unbenutztem Ablauf der Frist, die Entscheidung des Kommissärs über die Ablehnung verlangen. Der Kommissär entscheidet über das Ablehnungsbegehren innert 30 Tagen nach dessen Eingang.

Artikel 12

Kommt ein Schiedsrichter seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und geeigneter Fristsetzung durch die anderen Schiedsrichter oder eine Partei nicht nach, so kann der Kommissär ihn auf Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters nach Anhörung abberufen. Der Entscheid ist endgültig.

Ersetzung eines Schiedsrichters

Artikel 13

Verstirbt ein von den Parteien bezeichneter Schiedsrichter oder ist er aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist die Partei, welche den Schiedsrichter bezeichnet hat, innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab sicherer Kenntnis dieses Umstands zur Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters verpflichtet. Kommt die Partei dieser Verpflichtung auch nach Abmahnung durch eine Gegenpartei oder einen Schiedsrichter unter Ansetzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nach, so bestimmt der Kommissär über Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters einen Ersatzschiedsrichter. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt oder anderweitig abberufen wurde oder zurückgetreten ist, oder mehrere Parteien den Schiedsrichter wählten, sich aber auf einen Nachfolger nicht einigen können.

Artikel 14

Wird ein Schiedsrichter ersetzt, nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der Vorgänger ausgeschieden ist, soweit das Schiedsgericht nichts anderes entscheidet.

C. Schiedsverfahren

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

15.1 Vorbehaltlich dieser Schiedsordnung, der Bestimmungen der Schiedsklausel oder des Schiedsvertrages und der Vereinbarungen der Parteien kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen, vorausgesetzt die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien sind gewahrt. Es bemüht sich im Rahmen seines Ermessens um eine faire, effiziente und kostengünstige Verfahrensabwicklung. Die Parteien sind zur Mitwirkung nach Treu und Glauben verpflichtet.

- 15.2 Das Schiedsgericht hat in einem frühen Verfahrenszeitpunkt und nach Anhörung der Parteien einen provisorischen Zeitplan für das Verfahren bis zur Zustellung des Schiedsspruchs zu erstellen.
- 15.3 Das Schiedsgericht bestimmt nach Anhörung der Parteien die Verfahrenssprache, soweit sie nicht von den Parteien vereinbart worden ist.
- 15.4 Soweit nichts anderes vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt ist, erfolgt mindestens ein Schriftenwechsel in Form von Klageschrift, Klageantwort und, gegebenenfalls, Widerklageantwort. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit weiterer Eingaben und bestimmt die Fristen. Das Schiedsgericht beachtet dabei das rechtliche Gehör der Parteien.
- 15.5 Neue oder geänderte Rechtsbegehren nach Einreichung der Klage bzw. der Klageantwort bedürfen der Zulassung durch das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Enge des sachlichen Zusammenhangs, die Interessen der Parteien und die Auswirkungen auf den Ablauf des Verfahrens.

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 16

- 16.1 Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klageantwort, bzw., im Falle einer Widerklage, Verrechnungseinrede oder Änderung der Rechtsbegehren (gemäss Artikel 15.5) oder der rechtlichen Anspruchsgrundlagen, in der ersten Stellungnahme dazu zu erheben. Das Schiedsgericht kann eine spätere Einrede zulassen, wenn es die Verspätung im Einzelfall als entschuldbar erachtet. Vorbehaltlich der Zulassung einer späteren Einrede durch das Schiedsgericht, gilt die Zustimmung zur Erledigung der Sache durch das Schiedsgericht als erteilt, wenn eine Einrede der Unzuständigkeit nicht fristgerecht vorgebracht wird.
- 16.2 Das Schiedsgericht ist befugt, in einem Zwischenentscheid oder im Endentscheid über Einreden gegen seine Zuständigkeit einschliesslich aller Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung betreffen, zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann das Verfahren nach eigenem Ermessen weiterführen und einen Schiedsspruch erlassen, auch wenn eine gerichtliche Anfechtung eines Zuständigkeitsentscheides hängig ist.

- 16.3 Das Schiedsgericht ist zur Beurteilung einer Verrechnungseinrede grundsätzlich zuständig. Es kann die Beurteilung einer Verrechnungseinrede verweigern, wenn die verrechnungsweise geltend gemachte Forderung als solche nicht in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fallen würde und entweder die Beurteilung der Verrechnungsforderung das Verfahren derart verzögert oder erschwert, dass die berechtigten Interessen der Gegenpartei wesentlich beeinträchtigt werden, oder anderweitig berechnete Interessen der Gegenpartei dies erfordern.
- 16.4 Das Schiedsgericht ist zur Beurteilung einer Widerklage nur zuständig, wenn diese der gleichen Schiedsvereinbarung der Parteien unterliegt.

Vorläufige oder sichernde Massnahmen

Artikel 17

- 17.1 Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht alle vorläufigen oder sichernden Massnahmen treffen, die es für notwendig oder angemessen erachtet.
- 17.2 Diese vorläufigen oder sichernden Massnahmen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs getroffen werden. Das Schiedsgericht ist berechtigt und angehalten, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen und diese bei Bedarf anzupassen.
- 17.3 Ist das Schiedsgericht konstituiert und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, darf keine Partei bei einem staatlichen Gericht Anträge über vorläufige oder vorsorgliche Massnahmen ohne Genehmigung des Schiedsgerichts stellen. Bei einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern entscheidet über die Erlaubnis zu Anträgen von Parteien auf vorsorgliche Massnahmen an staatliche Gerichte der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein. Es liegt in seinem Ermessen, ob er die Gegenseite vorher anhört oder nicht. Eine stattgebende Entscheidung muss nicht begründet und soll den Gegenparteien oder anderen Parteien des Schiedsverfahrens nicht vor der Entscheidung des staatlichen Gerichts zugestellt werden.
- 17.4 Verstösst eine Partei gegen dieses Gebot, kann das Schiedsgericht über Antrag einer Gegenpartei geeignete Anordnungen zur Abhilfe treffen. Überdies kann der Verstoß eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmungen darstellen und die Gegenparteien können entsprechend Schadenersatz und Zahlung gemäss Artikel 29.7 begehren.

Beweisaufnahme

Artikel 18

- 18.1 Das Schiedsgericht entscheidet selbständig über die Beweisaufnahme. Es besteht kein Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, soweit dies nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
- 18.2 Die Vorlage von Urkunden durch die Gegenpartei richtet sich grundsätzlich nach §§ 303 ff. der liechtensteinischen Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat auf Antrag der vorlegenden Partei anzuordnen, dass Urkunden und Beweismittel der Gegenpartei nicht übergeben, sondern lediglich am Sitz des Schiedsgerichts oder einem anderen geeigneten Ort zur Einsicht vorgelegt werden, wenn die antragstellende Partei ein Interesse an der Vertraulichkeit der Unterlagen darlegen kann. Es trifft ferner alle angemessenen Anordnungen zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Parteien und Dritter. Es kann insbesondere anordnen, dass ein Experte, der seinerseits einem Berufsgeheimnis untersteht, Urkunden prüft und über den erheblichen Inhalt dem Schiedsgericht Bericht erstattet, ohne dass diese Urkunden dem Schiedsgericht oder der Gegenseite selbst zur Einsicht vorzulegen sind.
- 18.3 Die Nicht-Vorlage von Urkunden, zu deren Vorlage eine Partei nach §§ 303 ff. der liechtensteinischen Zivilprozessordnung oder dem auf diese Frage anwendbaren materiellem Recht nicht verpflichtet ist, darf dieser Partei nicht zum Nachteil gereichen.
- 18.4 Hat eine Person ein Zeugnisverweigerungsrecht und wird sie von einer Pflicht zur Verschwiegenheit durch eine Partei nicht entbunden, so darf dies dieser Partei nicht zum Nachteil gereichen.
- 18.5 Jedermann, auch eine Partei selbst, kann Zeuge sein. Die Parteien sind grundsätzlich selbst verantwortlich für das Erscheinen ihrer Zeugen. Erscheint ein Zeuge nicht bzw. weigert er sich teilzunehmen, so entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei in freiem Ermessen, ob es einen neuen Verhandlungstermin ansetzen, den Zeugen auf gerichtlichem Weg einvernehmen lassen oder aber auf das Zeugnis verzichten will. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Parteien. Zeugen können ausnahmsweise und soweit angemessen auch durch Videokonferenz oder per Telefon einvernommen werden.

- 18.6 Das Schiedsgericht kann nach Konsultation der Parteien einen oder mehrere Sachverständige bestellen. Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und die erheblichen Unterlagen oder Waren zur Untersuchung vorzulegen. Der Sachverständige ist gegenüber Dritten zu strengster Geheimhaltung über jene Tatsachen verpflichtet, von welchen er im Rahmen des Schiedsverfahrens oder aufgrund seiner Stellung als Sachverständiger Kenntnis erlangt. Nach Beendigung seiner Aufgabe hat der Sachverständige sämtliche Unterlagen und Waren zurückzustellen und alle Kopien zu vernichten.
- 18.7 Das Schiedsgericht würdigt die Beweise frei.

Säumnis

Artikel 19

- 19.1 Übermittelt der Beklagte nicht innerhalb der Frist gemäss Artikel 5.1 seine Klageantwort, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen, ohne dass diese Säumnis als Anerkennung der tatsächlichen Behauptungen des Klägers gelten kann. Dasselbe gilt für eine Säumnis des Klägers zur Beantwortung einer Widerklage.
- 19.2 Die mit nachträglichem Vorbringen aufgrund einer Verzögerung des Verfahrens verbundenen Mehrkosten können auf Antrag einer Partei vom Schiedsgericht sofort jener Partei auferlegt werden, die die Verzögerung zu verantworten hat (Teilschiedsspruch).
- 19.3 Erscheint eine der Parteien, die nach dieser Schiedsordnung ordnungsgemäss geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.
- 19.4 Legt eine Partei nach ordnungsgemässer Aufforderung durch das Schiedsgericht Urkundenbeweise oder andere Beweismittel, zu deren Vorlage sie verpflichtet ist, nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Schluss des Verfahrens

Artikel 20

- 20.1 Nach Abschluss des Beweisverfahrens kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären. Die Parteien sind damit von weiterem Vorbringen ausgeschlossen.
- 20.2 Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen ausserordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Ersuchen einer Partei das Verfahren jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs wieder eröffnen.

Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen die Verfahrensregeln

Artikel 21

Eine Partei, die weiss oder wissen muss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Schiedsordnung, des anwendbaren Prozessrechts am Sitz des Schiedsgerichts oder der Schiedsvereinbarung oder eine Anordnung des Schiedsgerichts nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoss ohne unnötige Verzögerung bzw. innert einer dafür vorgesehenen Frist zu rügen, wird so angesehen, als habe sie den Verstoss genehmigt und auf ihr Recht, deshalb Einspruch zu erheben, verzichtet.

D. Schiedsspruch

Entscheidungen

Artikel 22

- 22.1 Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein Schiedsrichter darf sich der Stimme enthalten.
- 22.2 Soweit es sich um Verfahrensfragen handelt, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn die Parteien oder das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt haben, vorbehaltlich einer etwaigen nachträglichen Änderung durch das Schiedsgericht, allein entscheiden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung der Parteien oder des

Schiedsgerichts kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts Fristansetzungen und Fristerstreckungen allein entscheiden.

Form und Wirkung des Schiedsspruches

Artikel 23

- 23.1 Das Schiedsgericht ist berechtigt, nicht nur endgültige, sondern auch vorläufige Schiedssprüche, Zwischen- oder Teilschiedssprüche zu erlassen.
- 23.2 Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und den Parteien zuzustellen. Er ist endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen. Die Parteien verzichten auf jeglichen Weiterzug an ein staatliches Gericht, soweit ein solcher Verzicht rechtlich zulässig ist.
- 23.3 Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien hätten vereinbart, dass er nicht zu begründen ist.
- 23.4 Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages und des Schiedsortes zu enthalten. Besteht das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern und fehlt die Unterschrift von einem oder mehreren von ihnen, so ist der Grund für das Fehlen dieser Unterschrift(en) im Schiedsspruch zu vermerken.
- 23.5 Die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs richten sich nach § 627 der liechtensteinischen Zivilprozessordnung.

Anzuwendendes Recht

Artikel 24

- 24.1 Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen die Streitsache am engsten zusammenhängt.
- 24.2 Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur, ex aequo et bono*) zu entscheiden, wenn es dazu ausdrücklich von den Parteien ermächtigt wurde.

24.3 In allen Fällen hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen der anwendbaren Verträge, Trust Settlements oder Statuten zu entscheiden und die auf das Geschäft gegebenenfalls anzuwendenden Handelsbräuche zu berücksichtigen.

E. Kosten

Kostenfestlegung

Artikel 25

25.1 Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsverfahrens festzulegen. Der Begriff "Kosten" umfasst lediglich:

- (a) die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts, die für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Anhang A festzulegen sind, sowie angemessene Honorare der vom Schiedsgericht berufenen Sachverständigen;
- (b) angemessene Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter, der Sachverständigen, sowie der Zeugen, soweit deren Kosten vom Schiedsgericht gebilligt worden sind;
- (c) die Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand der Parteien, sowie für deren Sachverständigen und Zeugen, wenn die Erstattung dieser Kosten während des Schiedsverfahrens beantragt wurde, jedoch nur in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet;
- (d) die Kosten der Beweisbeschaffung und Beweissicherung;
- (e) die allfälligen Kosten der LIHK bzw. eines Kommissär für die Verwaltung des Schiedsverfahrens gemäss Anhang A (Kostenordnung).

25.2 Das Schiedsgericht kann für eine allfällige Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung seines Schiedsspruchs keine zusätzlichen Honorare fordern.

Artikel 26

26.1 Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts sind in Übereinstimmung mit dem Anhang A (Kostenordnung) festzulegen.

26.2 Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Honorare unter den Schiedsrichtern. Als Regel gilt, dass in Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit

und Bemühungen eines jeden Schiedsrichters der Vorsitzende zwischen 40% und 50% und jeder Mitschiedsrichter zwischen 25% und 30% des Gesamthonorars erhalten soll.

26.3 Erachtet eine Partei oder ein Schiedsrichter die Festlegung der Honorare und Auslagen gemäss Art. 25.1 (a) und (b) im konkreten Fall als offensichtlich unangemessen, erachtet eine Partei die Festlegung des für die Honorare der Schiedsrichter massgebenden Streitwerts durch das Schiedsgericht als offensichtlich überhöht oder einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Verteilung der Honorare (Art. 26.2), kann die Partei oder jeder Schiedsrichter beim Kommissär beantragen, dass er die Honorare entsprechend festsetzt. Die Stellung eines solchen Antrags hindert die Weiterführung des Verfahrens sowie die Vollstreckbarkeit der übrigen Entscheidungen des Schiedsgerichts bzw. der übrigen Teile des Dispositivs des Schiedsspruchs nicht.

26.4 Der Kommissär hat auf Antrag nach Art. 26.3 von der Kostenordnung gemäss Anhang A nur dann abzuweichen, wenn sie im Einzelfall angesichts der Schwierigkeit der Sache, der von den Schiedsrichtern angemessenerweise aufgewendeten Zeit und allen anderen massgebenden Umständen offensichtlich unangemessen ist. Die Entscheidung des Kommissärs gilt als Schiedsspruch über die Frage des Honorars der Schiedsrichter.

Artikel 27

27.1 Die Kosten des Schiedsverfahrens sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei nach Massgabe ihres Unterliegens zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch eine andere Kostenverteilung vorsehen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen und richtig erachtet.

Hinterlegung eines Kostenvorschusses

Artikel 28

28.1 Das Schiedsgericht soll, nachdem es gebildet worden ist, jede Seite auffordern, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 25.1, Buchstaben (a), (b) und (d) zu hinterlegen, soweit die Parteien bezüglich der Kostenverlegung keine andere Regelung getroffen haben. Es hört dabei die Parteien vor der Festle-

gung des massgebenden Streitwerts an, soweit dieser sich nicht aus den bezifferten Rechtsbegehren der Parteien ergibt.

- 28.2 Kommt eine Partei nach Aufforderung durch das Schiedsgericht seiner Verpflichtung, Vorschüsse im Sinne des Artikel 28.1 zu leisten, nicht binnen 30 Tagen nach, so steht es der anderen Partei frei, für die nichtzahlende Partei den Kostenvorschuss zu entrichten. Wird keine Zahlung geleistet, so kann das Schiedsgericht die Unterbrechung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens beschliessen. Das Schiedsgericht kann die Aufnahme von Beweisen, die mit Kosten verbunden ist, und die nur von der säumigen Partei angeboten wurden, verweigern. Weiters sind der Partei, die Zahlungen für eine andere, säumige Partei leistet, über ihren Antrag geeignete vorläufige Massnahmen gegen die säumige Partei zur Sicherung des Rückersatzanspruchs zu gewähren.
- 28.3 Der Kläger hat dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozesskosten angemessene Sicherheit zu leisten, soweit die Parteien keine andere Regelung getroffen haben. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Kautions dem Grunde und der Höhe nach.
- 28.4 Erhebt ein Beklagter Widerklage oder in anderen Fällen, wenn es nach den Umständen angemessen erscheint, kann das Schiedsgericht nach seinem freien Ermessen separate Vorschüsse festsetzen.
- 28.5 Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.
- 28.6 Wenn eine Partei ungenügende Mittel zur Verfahrensführung geltend macht und ausreichend nachweist, fordert das Schiedsgericht die übrigen Parteien auf, an Stelle der mittellosen Partei deren Kostenvorschuss bzw. den der Mittellosigkeit entsprechenden Anteil innerhalb einer angemessenen Frist zu bezahlen. Wird diese Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht das Verfahren mit Bezug auf die mittellose Partei ohne Entscheidung in der Sache beenden. Das Schiedsgericht kann von einer Partei mit ungenügenden Mitteln aber die Zahlung oder Sicherstellung jener Beträge verlangen, zu denen sie in der Lage ist.

28.7 In seinem endgültigen Schiedsspruch hat das Schiedsgericht gegenüber den Parteien über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist den Parteien zurückzuzahlen.

F. Vertraulichkeit

Artikel 29

29.1 Haben die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so sind die Parteien, ihre Vertreter, Sachverständige, die Schiedsrichter, ein Kommissär, das Sekretariat sowie ihre Hilfspersonen grundsätzlich verpflichtet, über alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle von anderen Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen oder bekannt gegebenen Tatsachen, auf welche nicht in anderer Weise ein Recht besteht, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit nicht die Offenlegung durch eine Partei unerlässlich ist, um einer Rechtspflicht nachzukommen, einen Rechtsanspruch zu wahren oder durchzusetzen oder den Schiedsspruch zu vollstrecken oder anzufechten.

29.2 Die Beratungen des Schiedsgerichts sind vertraulich. Die Parteien anerkennen diese Vertraulichkeit und verpflichten sich zu deren Schutz.

29.3 Das Schiedsgericht trifft allenfalls zusätzlich gebotene Massnahmen zur Wahrung von Geheimhaltungsbedürfnissen einer Partei. Es kann insbesondere die Parteien zur strikten Verschwiegenheit über Tatsachen, über die sie in ihrer Eigenschaft Kenntnis erlangen, verpflichten und dabei den Kreis der kenntnisberechtigten Personen abschliessend umschreiben, sowie bei besonderen Fällen Dokumente zur Prüfung einem Sachverständigen übergeben, der einer Geheimhaltungspflicht untersteht, ohne dass die übrigen Parteien Einblick in die Dokumente erhalten.

29.4 Parteien, ihre Vertreter, Sachverständige, die Schiedsrichter und ein Kommissär haben geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen, dass die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens gewahrt bleibt. Das Schiedsgericht kann auf Verlangen einer Partei anordnen, dass Kommunikation per E-Mail unzulässig oder durch geeignete Verschlüsselung zu schützen ist. Unterlagen müssen zu jedem Zeitpunkt so sorgfältig aufbewahrt werden, dass Dritte weder Kenntnis über deren Bestand noch über deren Inhalt erlangen können.

- 29.5 Soweit eine Möglichkeit zur Verweigerung des Zeugnisses über das Schiedsverfahren und die im Rahmen dieses Verfahren erhaltenen vertraulichen Informationen besteht, ist diese wahrzunehmen. Die Parteien verpflichten sich, Personen, die nach Artikel 29.1 der Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht in irgendeinem gerichtlichen oder anderen mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Verfahren als Zeugen zu den der Verschwiegenheit unterstehenden Informationen zu benennen.
- 29.6 Die Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren, gilt auch nach Beendigung des Schiedsverfahrens weiter.
- 29.7 Verstösst eine Partei, ihr Vertreter, ein Sachverständiger, Schiedsrichter, Kommissär oder eine ihrer Hilfspersonen gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 29.1, so hat diese oder dieser eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 an die verletzten Parteien zu bezahlen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Parteien haften auch für das Verhalten ihrer Parteienvertreter. Die Haftung für Hilfspersonen richtet sich nach dem Gesetz. Verletzen mehrere Personen die Geheimhaltungspflicht, so haften diese solidarisch. Eine Mässigung der Konventionalstrafe durch ein Gericht oder Schiedsgericht ist möglich, wenn der Verstoss ohne schwere Schuld erfolgte, ein materieller oder immaterieller Schaden ausgeschlossen ist und keine vertrauliche Tatsache weithin bekannt wurde. Die Geltendmachung darüber hinaus gehenden Schadens bei bewusstem Verstoss bleibt vorbehalten.
- 29.8 Hinsichtlich eines Anspruches auf Konventionalstrafe oder Schadenersatz nach Artikel 29.7 gilt ein Schiedsgericht nach diesen Bestimmungen vereinbart. Betrifft der Verstoss eine Partei, kann die anspruchsberechtigte Partei bis zum Schluss des Verfahrens den Antrag bei jenem Schiedsgericht stellen, welches für das ursprüngliche Verfahren zuständig war. Ansonsten hat die anspruchsberechtigte Partei die Wahl, ein neues Verfahren am in der ursprünglichen Schiedsvereinbarung gewählten Ort oder am Sitz oder Wohnsitz des im neuen Verfahren Beklagten einzuleiten.

G. Haftungsausschluss

Artikel 30

Die LIHK oder ihre Angestellten, die Schiedsrichter, der Kommissär, das Sekretariat, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder ein allfälliger Sekretär des Schiedsgerichts haften für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem nach diesen Regeln durchgeführten Schiedsverfahren, es sei denn, eine solche Haftung sei gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Artikel 29.7 bleibt vorbehalten.

H. Sekretariat und Kommissär

Artikel 31

31.1 Die LIHK ernennt einen Sekretär für das Schiedswesen (der "Sekretär") und zwei Stellvertreter, welche zusammen das Sekretariat bilden. Dieses wird von der LIHK mit unabhängigen, rechtskundigen oder sonst geeigneten Personen besetzt, welche vorzugsweise keine beruflichen Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Steuerberater etc.) sind.

31.2 Das Sekretariat gibt sich eine Geschäftsordnung und macht seine Kontaktdaten in geeigneter Form bekannt.

31.3 Anträge auf Ernennung eines Kommissärs sind direkt beim Sekretariat einzubringen.

31.4 Entscheidungen des Sekretariates sind endgültig und müssen nicht begründet werden.

Artikel 32

32.1 Das Sekretariat ernennt auf Antrag für ein bestimmtes Schiedsverfahren einen unabhängigen Kommissär. Die Ernennung gilt für das gesamte Schiedsverfahren. Der Antrag muss nur die Parteien, ihre Vertreter, allenfalls direkt betroffene Dritte (wie namentlich Gesellschaften, Stiftungen, Trusts, etc.) und, soweit bereits ernannt, die Schiedsrichter benennen. Falls zwischen den Parteien mehrere Schiedsverfahren eingeleitet worden sind, sind solche weiteren Angaben zu machen, um das Schiedsverfahren eindeutig zu bezeichnen.

- 32.2 Für den Kommissär gelten Artikel 6 und Artikel 10 sinngemäss. Ein Kommissär kann unter sinngemässer Anwendung des Artikel 11 oder aus sonstigen wichtigen Gründen abgelehnt und vom Sekretariat abberufen werden.
- 32.3 Ist für die Anrufung des Kommissärs eine Frist vorgesehen und ist ein Kommissär noch nicht ernannt, so hat der Antrag nach Artikel 32.1 innert dieser Frist zu erfolgen.
- 32.4 Ist für den Entscheid des Kommissärs eine Frist vorgesehen, so beginnt der Fristenlauf in jedem Fall nicht vor der Ernennung des Kommissärs.
- 32.5 Der Kommissär trifft die nach dieser Schiedsordnung dem Kommissär zukommenden Entscheidungen selbstständig. Die Entscheidungen des Kommissärs sind endgültig und unterliegen keinem Rechtszug. Er entscheidet selbstständig über etwaig anfallende Vorfragen, wie etwa ob eine angeblich säumige Partei tatsächlich säumig ist. Die Beurteilung von Vorfragen durch den Kommissär bindet das Schiedsgericht nicht.
- 32.6 Parteien und Schiedsrichter, welche Anträge an den Kommissär stellen, erstatten das notwendige Vorbringen und übersenden dem Kommissär und den anderen Parteien und Schiedsrichtern je eine Kopie. Der Kommissär gewährt allen Parteien das rechtliche Gehör, soweit ihre Rechte betroffen sein können.
- 32.7 Im sonstigen Schiedsverfahren wird der Kommissär nicht eingebunden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts teilt dem Kommissär und dem Sekretariat lediglich das Ende des Verfahrens schriftlich mit. Ist kein Kommissär ernannt worden, muss keine Mitteilung an das Sekretariat erstattet werden.
- 32.8 Die LIHK haftet nicht für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Schiedsgerichts, des Kommissärs oder des Sekretariats. Das Sekretariat haftet nicht für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Schiedsgerichts oder des Kommissärs. Der Kommissär haftet nicht für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Sekretariats oder des Schiedsgerichts.

II. Anhang A – Kostenordnung

A. Kosten des Sekretariats

A.1 Wer Entscheidungen oder Ernennungen durch das Sekretariat beantragt, haftet für die Verwaltungskosten des Sekretariats und hat diese über Aufforderung des Sekretariats umgehend und, soweit vom Sekretariat verlangt, im Voraus zu bezahlen. Er kann bezahlte Beträge jedoch als Kosten im Schiedsverfahren geltend machen. Mehrere Antragsteller haften solidarisch.

A.2 Die Verwaltungskosten des Sekretariats betragen:

- für die Ernennung eines Kommissärs CHF 1'000
- für die Abberufung eines Kommissärs CHF 10'000

B. Kosten des Kommissärs

B.1 Wer eine Entscheidung des Kommissärs beantragt, haftet für die Verwaltungskosten des Kommissärs und hat diese nach Erhalt der Rechnung umgehend zu bezahlen. Er kann bezahlte Beträge jedoch als Kosten im Schiedsverfahren geltend machen. Mehrere Antragsteller haften solidarisch.

B.2 Der Kommissär kann die Bezahlung seiner Verwaltungskosten im Voraus verlangen. Werden diese nicht bezahlt, informiert er die Parteien und führt er das Verfahren nicht weiter.

Die Verwaltungskosten des Kommissärs betragen:

- für die Ernennung eines Schiedsrichters für eine Partei oder Zustimmung nach Art. I.B.6.1 CHF 2'000
- für die Ernennung eines Schiedsrichters für mehrere Parteien CHF 3'000
- für die Entscheidung über die Abberufung eines Schiedsrichters CHF 10'000
- für die Entscheidung über die Höhe des Honorars oder der Auslagen des Schiedsgerichts CHF 8'000

- für die Entscheidung über die Aufteilung des Honorars zwischen den Schiedsrichtern CHF 3'000

C. Honorar der Schiedsrichter

- C.1 Die Honorare der Schiedsrichter sollen die Tätigkeiten des Schiedsgerichts vom Zeitpunkt der Aktenübergabe bis zum endgültigen Schiedsspruch decken. Bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung ohne Anspruchsprüfung durch Nichteintreten, Klagerückzug, -anerkennung oder Vergleich etc. sind die Honorare angemessen zu reduzieren.
- C.2 Vorschüsse der Parteien sind auf einem separaten Bankkonto zu hinterlegen, das nur für das betreffende Schiedsverfahren verwendet und entsprechend identifiziert ist.

Einzelchiedsrichter

Streitwert		Honorar Schiedsrichter
von	bis	
0	250'000	14'000
250'000	500'000	28'000
500'000	1'000'000	42'000
1'000'000	2'000'000	60'000
2'000'000	3'000'000	80'000
3'000'000	5'000'000	90'000
5'000'000	7'500'000	105'000
7'500'000	10'000'000	125'000
10'000'000	15'000'000	160'000
15'000'000	20'000'000	185'000
20'000'000	25'000'000	200'000
25'000'000	50'000'000	225'000
50'000'000	100'000'000	275'000
100'000'000 -		350'000

(Beträge in CHF)

Dreierschiedsgericht

Streitwert		Honorar Schiedsrichter
von	bis	
0	250'000	29'000
250'000	500'000	68'000
500'000	1'000'000	105'000
1'000'000	2'000'000	140'000
2'000'000	3'000'000	180'000
3'000'000	5'000'000	210'000
5'000'000	7'500'000	255'000
7'500'000	10'000'000	300'000
10'000'000	15'000'000	370'000
15'000'000	20'000'000	420'000
20'000'000	25'000'000	455'000
25'000'000	50'000'000	510'000
50'000'000	100'000'000	620'000
100'000'000	-	850'000

(Beträge in CHF)

D. Steuern und Abgaben

- D.1 Die Parteien sind verpflichtet, allfällige Mehrwertsteuer oder andere Steuern und Abgaben auf die oben genannten Gebühren und Honorar zusätzlich zu entrichten. Der Bezug solcher Steuern und Abgaben von den Parteien ist Sache des betreffenden Gebühren- bzw. Honorarberechtigten.

III. Musterschiedsklauseln

Für Vertragsstreitigkeiten

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Für Trusts

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche irgendwelcher Art aus oder im Zusammenhang mit diesem Trust – einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung des Trusts, der Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen – ist durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Der Trustee kann den Begünstigten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).¹

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Bei Bedürftigkeit einer Partei kann der Trustee nach seinem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig auf Kosten des Trusts übernehmen unter Vorbehalt einer Entscheidung des Schiedsgerichts im Schiedsspruch über die endgültige Kostentragungspflicht.

Für Stiftungen

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Stiftung, ihren Organen, dem Stifter oder Begünstigten im Zusammenhang mit der Stiftung, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfanges einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Stiftung, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Die Stiftung kann den Begünstigten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen). Das Schiedsgericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Stiftung verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Stiftung notwendig ist.

Die Sprache des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Bei Bedürftigkeit einer Partei kann die Stiftung nach ihrem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig übernehmen unter Vorbehalt der Rückforderung nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts über die endgültige Kostentragungspflicht.

Für Gesellschaften

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Gesellschaft, ihren Organen, den Anteilshabern (Gesellschaftern, Aktionären) im Zusammenhang mit der Gesellschaft, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Anteilshaberschaft, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Gesellschaft, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Erwerb der Anteile unterwirft sich der Anteilshaber dieser Schiedsvereinbarung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Gesellschaft verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Gesellschaft notwendig ist.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).